

Schweizerischer Gewerbeverband
Herrn Dr. Pierre Triponez
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Chur, 31. August 2005

Vernehmlassung: Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung (VMAB) und Rahmenlehrplan für den allgemein bildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Herren

Gerne lassen wir uns zur randvermerkten Vorlage vernehmen:

Wir begrüssen die sehr positiven Anpassungen bei der Verordnung sowie beim Rahmenlehrplan für den allgemein bildenden Unterricht. Insbesondere die höhere Gewichtung des Faches Sprache und Kommunikation ist auch aus unserer Sicht ein sehr wichtiges Anliegen. Diese Thematik ist in die Überarbeitung der gesetzlichen Vorschriften eingeflossen. Wir begrüssen auch die Ausweitung des Rahmenlehrplanes auf andere Bildungsbereiche und unterstützen die Absicht des BBT, eine Schweizerische Fachkommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung einzuführen.

Die wenigen kritischen Bemerkungen sollen aufzeigen, in welchen Bereichen wir beim vorliegenden Entwurf noch Handlungsbedarf sehen.

1. Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung

Art. 4 Abs. 3

„Die Kantone regeln den Erlass der Schullehrpläne und stellen deren Qualität sicher“

Damit der schulinterne Lehrplan termingerecht vorgelegt werden kann, müssen die Kantone die Rahmenbedingungen rechtzeitig bekannt geben.

Art. 10 Abs. 5

„Wer vor dem letzten Semester der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht im Fachbereich Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren.“

Unklar ist u.E., welche Erfahrungsnoten übernommen werden. Wir gehen davon aus, dass nur die Note im letzten Semester der Allgemeinbildung die Erfahrungsnote bildet. Wir ziehen hier eine präzise Formulierung vor, um Missverständnisse zu verhindern.

Der Zeitraum für die Durchführung der SVA wird eingeschränkt, da die Lehrperson damit rechnen muss, im letzten Semester noch einen Lernenden zu erhalten, welcher aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemein bildenden Unterricht wechselt und noch eine SVA schreiben muss.

In der Verordnung fehlt die Regelung, was mit einem Lernenden passiert, welcher die Berufsmaturitätsprüfung am Ende der Lehrzeit nicht bestanden hat und den allgemein bildenden Unterricht nicht mehr besuchen wird. Welche Regelung gilt hier?

2. Rahmenlehrplan für den allgemein bildenden Unterricht

In den gesamten Unterlagen haben wir nirgends entdeckt, ob es nun **ein** neues Fach mit dem Namen **Allgemeinbildung** gibt oder ob es nach wie vor **zwei** Fächer gibt, nämlich Sprache/Kommunikation und **Gesellschaft**. Damit das Fach Sprache wirklich aufgewertet wird, sind wir klar der Ansicht, dass es zwei Fächer sein müssen. Gar keinen Gefallen hätten wir an der Variante, dass dieser Punkt die Kantone selbständig regeln sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastergn

Geschäftsstelle

Jürg Michel

Direktor

Kopie z.K.

Jan Mettler, Präsident BGV